

erwähnt er zwar nicht und meint statt dessen, daß Udalrich 'gleichsam spiralenlinig' von einer Sachgruppe zur anderen gerate; sollte das der Weisheit letzter Schluß sein? Richtig ist aber, daß ich in der jetzt von P. eingehend untersuchten Chronologie zu stark von den fragwürdigen Datierungen JAFFÉS ausgegangen war und deshalb auch den Strich zwischen den angenommenen zwei Teilen falsch gezogen hatte: er kann keinesfalls hinter E 222 fallen, aber auch schwerlich hinter E 232, sondern am ehesten hinter E 216. Anschließend stellt P., ohne auf die durch das Auftauchen der neuen Meinhard-Briefe entstandene Lage einzugehen, vorläufige Thesen über die Entstehung des C. U. auf; er glaubt auch jetzt noch nicht an die Verwendung privater Briefbücher, wohl aber an offizielle Sammlungen der Reichskanzlei einerseits, des Bamberger Bistums anderseits. Das sind vorerst bloße Vermutungen, die für die Forschung erst Wert bekommen können, wenn sie durch einen Vergleich des C. U. mit den parallelen Sammlungen unterbaut werden. Aber da P.s bisherige Untersuchungen nur einen ersten Teil darstellen, dürfen wir hoffen, daß er auch dieses Zentralproblem des C. U. mit ebenso großem Gewinn für die Forschung bearbeiten wird, wie ihn seine bisherigen, im ganzen vortrefflichen Darlegungen gebracht haben. C. E.

297. HEINZ ZATSCHEK, 'Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III.' (MÖIG. Ergbd. 11, 169—178) weist den 'tiefgehenden Einfluß des EB. Adalbert' von Mainz auf Lothars III. Politik dadurch nach, daß er in dem königlichen Kanzleibeamten Embricho den Propst von St. Marien in Mainz erkennt.

298. In einer eindrucksvollen Abhandlung über das Privilegium minus (MÖIG. 1929, Ergbd. 11, 205—239) verteidigt HAROLD STEINACKER die These ERBENS, daß das berühmte Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich durch Interpolationen des 13. Jh.s verfälscht zu sein scheine, indem er etwas abweichend von ERBEN die mutmaßliche Fälschung nicht in die Zeit von 1243/44, sondern in das Jahr 1245 verlegt. Mit besonderer Ausführlichkeit untersucht er die Darstellung des Manifestes Friedrichs II. von 1236 (Const. 2, 269 ff.). Nebenbei bemerke ich, daß er hier S. 207 ff. wie auch bei einem anderen Dokument S. 236 n. 107 nur die alten Ausgaben von HUILLARD-BRÉHOLLES, nicht die neuen der M.G. zitiert und daß er S. 210 in dem Manifest, weil er *in antea* 'in Vergangenheit' statt 'in Zukunft' über-